

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

stiftung st. franziskus heiligenbronn

Kloster 2

78713 Schramberg-Heiligenbronn

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Landratsamt Tuttlingen

Bahnhofstraße 100

78532 Tuttlingen

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverband für Jugend und Soziales

Baden-Württemberg

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

Erziehungsstelle Krafczyk des Kinder- und Familienzentrums

VS der Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn

Brendenweg 7

78532 Tuttlingen-Esslingen

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

Erziehungsstelle nach §§ 34, 35 a und 41 SGB VIII
(Heimerziehung in häuslicher Gemeinschaft)

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **01.05.2023** werden für das Leistungsangebot

Erziehungsstelle Krafczyk, Brendenweg 7, 78532 Tuttlingen-Esslingen

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

1. Stufe 01.05.2023 – 31.10.2023:

Entgelt für Regelleistungen: **191,07 €/pro BT**

Investitionsbetrag: **10,37 €/pro BT**

2. Stufe 01.11.2023 – 30.04.2024:

Entgelt für Regelleistungen: **173,59 €/pro BT**

Investitionsbetrag: **10,37 €/pro BT**

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VII! oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 14, 15 des Rahmenvertrages verwiesen.

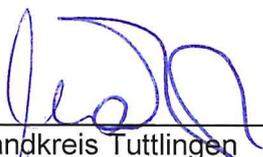
§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab

01.05.2023

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum

30.04.2024

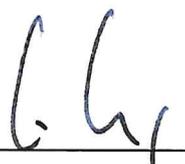


Landkreis Tuttlingen
Leistungsträger



Träger der Einrichtung
Leistungserbringer

Stiftung 
St. Franziskus
Kloster 2,
78713 Schramberg-
Heiligenbronn
Tel.: 07422 569-0
Fax: 07422 569-3300



Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg als Beteiligter entsprechend der Kommunalen
Vereinbarung

